BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/187/2024



Sachvortragende/r		Amt / Geschäftszeichen		
Stadtkämmerer Sascha Spahic		Kämmereiamt		
Sachbearbeiter/in:	Peter Tibursky			

Erweiterung des Aufgabenbereiches der Stadtdienste Schwabach GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	
Hauptausschuss	23.04.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag	
Stadtrat	26.04.2024	öffentlich	Beschluss	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach wird bevollmächtigt, folgende Erklärungen – übereinstimmend mit den Empfehlungen der Aufsichtsräte – abzugeben:

1. In der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Schwabach GmbH:

Der Geschäftsführer wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtdienste Schwabach GmbH eine Erweiterung des Satzungszwecks um die Entwicklung, Bewirtschaftung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur (Elektromobilität) zu beschließen.

2. In der Gesellschafterversammlung der Stadtdienste Schwabach GmbH – betreffend die Minderheitsbeteiligung der Stadt Schwabach mit 5,1 %:

Einer Erweiterung des Satzungszwecks um die Entwicklung, Bewirtschaftung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur (Elektromobilität) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	X Ja	Nein			
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Es fallen Notarkosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtdienste Schwabach GmbH an.				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Dies löst keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Schwabach aus.				
Haushaltsmittel vorhanden?					
Folgekosten?					

Klimaschutz				
Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs- Optionen?		
	Ja, positiv*		Ja*	
	Ja, negativ*		Nein*	
Χ	Nein			

^{*}Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung:

Die Ladesäulen der Stadtwerke Schwabach GmbH sollen an die Stadtdienste Schwabach GmbH übertragen werden.

Zudem soll der Empfehlung des Aufsichtsrates aus den Sitzungen vom 21.03.2024 gefolgt werden.

Für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Schwabach GmbH und der Stadtdienste Schwabach GmbH bedarf der Oberbürgermeister als der gesetzliche Vertreter der Stadt der Zustimmung des Stadtrats.

II. Sachvortrag:

Im Rahmen der Umsetzung der in 2019 neugefassten Strombinnenmarktrichtlinie wurde in 2021 der § 7c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geschaffen, der ein grundsätzliches Eigentumsverbot für Stromverteilernetzbetreiber an Ladesäulen für Elektromobile vorsieht sowie Stromverteilernetzbetreibern verbietet, diese zu betreiben, zu entwickeln oder zu verwalten. Bei gesellschaftsrechtlich nicht entflochtenen Stromverteilernetzbetreibern wie der Stadtwerke Schwabach GmbH gilt hierfür eine Umsetzungsfrist bis Ablauf des aktuellen Jahres.

Nach inhaltlicher und formaler Prüfung intern durch den Städtische Werke Schwabach Konzern sowie extern durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Storg GmbH sollen für eine rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die Ladesäulen von der Stadtwerke Schwabach GmbH an die Stadtdienste Schwabach GmbH zum Buchwert übertragen werden.

Dazu ist der Satzungszweck der Stadtdienste Schwabach GmbH in § 2 Abs. 1 um

- k. Entwicklung, Bewirtschaftung und Betrieb von Ladeinfrastruktur (Elektromobilität)

zu erweitern.

Zum 31.12.2023 bestanden neun Ladesäulen bei den Stadtwerken Schwabach, die weitestgehend abgeschrieben sind.

Für das Jahr 2024 sind insgesamt zehn AC Ladesäulen und vier DC Ladesäulen geplant. Für die neuen geplanten AC Ladesäulen ist mit einer Förderung zu rechnen.

Der Aufsichtsrat der Stadtdienste Schwabach GmbH, der Stadtwerke Schwabach GmbH und der Städtische Werke Schwabach GmbH hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgendes beschlossen:

Der Übertragung der Ladesäulen zum Buchwert samt zugehöriger Fördermittel zum Buchwert von der Stadtwerke Schwabach GmbH an die Stadtdienste Schwabach GmbH wird zugestimmt.

Der Geschäftsführer wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtdienste Schwabach GmbH eine Erweiterung des Satzungszwecks um die Entwicklung, Bewirtschaftung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur (Elektromobilität) zu beschließen.

III. Kosten:

Es fallen Notarkosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtdienste

Schwabach GmbH an. Diese Kosten hat der Städtische Werke Schwabach Konzern zu tragen. Folglich löst dies keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Schwabach aus.

IV. Klimaschutz:

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen.